
MERKBLATT ZU DEN FOLLOW-UP VERFAHREN IN DER EXTERNEN STATIONÄREN QS

VERPFLICHTENDER SONDEREXPORT DER DATEN 2012 IM APRIL/MAI 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie auf den im April/Mai 2013 anstehenden Sonderexport von Daten der externen stationären Qualitätssicherung des Erhebungsjahres 2012 hinweisen. Sie finden hier die notwendigen Informationen darüber, auf welcher Grundlage die Krankenhäuser zum Sonderexport verpflichtet sind, welche Daten übermittelt werden müssen, wann die Übertragung zu erfolgen hat und auf welchem Weg die Übertragung erfolgt. Weitere Informationen zum Verfahren und Möglichkeiten frühzeitig mit Testinstanzen die Übermittlung zu erproben finden Sie auch unter <http://www.sgg.de/datenservice/spezifikationen-downloads/verfahrensjahr-2012/index.html>, dort unter der Registerkarte XML-Export.

Welche Krankenhäuser sind zum Sonderexport verpflichtet?

Zum Sonderexport verpflichtet sind Krankenhäuser, die im Verfahrensjahr 2012 in einem der folgenden Leistungsbereiche gem. der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) dokumentationspflichtig waren (Anlage 1 QSKH-RL i.V.m. §2 Abs. 1 S. 1 Anlage 2 QSKH-RL):

- Leistungsbereich 5: Geburtshilfe (16/1)
- Leistungsbereich 11: Hüft-Endoprothesen-Erstimplantation (17/2)
- Leistungsbereich 12: Hüft-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/3)
- Leistungsbereich 15: Knie-Totalendoprothesen-Erstimplantation (17/5)
- Leistungsbereich 16: Knie-Endoprothesenwechsel und -komponentenwechsel (17/7)
- Leistungsbereich 27: Neonatologie (NEO)

Wichtig: Übertragen werden im Sonderexport ausschließlich die Daten gesetzlich versicherter Patienten!

Auf welcher Grundlage beruht die Verpflichtung zum Sonderexport?

Durch die QSKH-RL werden die stationären Leistungserbringer verpflichtet, die mit der Spezifikation 15 in den Follow-up Verfahren erhobenen Patientendaten der externen stationären Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Sie können die Richtlinie unter folgendem Link herunterladen:

http://www.g-ba.de/downloads/17-98-3090/QSKH-RL_2011-06-23.pdf.

Das AQUA-Institut wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als Institution nach § 137a SGB V mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Welche Erhebungsverfahren sind für das Follow-up-Verfahren bestimmt?

Zum Follow-up bestimmte Erhebungsverfahren sind die Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7, 16/1 und NEO.

Ersetzt der Sonderexport die regulären jährlichen Datenlieferungen?

Nein. Der Sonderexport wird zusätzlich durchgeführt zum Zwecke der Erprobung. Das bedeutet für Sie, dass Sie

1. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7, 16/1 und NEO des Jahres 2012 **ohne Patientendaten** zu den üblichen Fristen gemeinsam mit den Daten der anderen Module über den bekannten Datenfluss im csv-Format übermitteln müssen,
2. die Daten der Erfassungsmodule 17/2, 17/3, 17/5, 17/7, 16/1 und NEO des Jahres 2012 **mit Patientendaten** im Rahmen dieses Sonderexports vom 1. April bis 31. Mai 2013 erneut und zusätzlich exportieren müssen.

Auch im Sonderexport sind also ausschließlich Daten des Jahres 2012 zu übermitteln.

Welche Schritte müssen vor dem Sonderexport unternommen werden?

Falls Ihre QS-Software extern erstellt wird, setzen Sie bitte Ihren Softwareanbieter über den Inhalt dieses Merkblattes in Kenntnis. Die Softwareanbieter sind über die technischen Voraussetzungen informiert und können sich bei Bedarf mit uns in Verbindung setzen.

An wen werden die Daten des Sonderexports geschickt?

Bei den Follow-up-Verfahren handelt es sich ausschließlich um indirekte Verfahren. Sie liefern Ihre Daten demnach auch im Rahmen dieses Sonderexports an die Datenannahme der für Sie zuständigen Landesgeschäftsstelle. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Landesgeschäftsstelle.

Was ändert sich durch die Einführung des neuen Übertragungsformats?

Der reguläre Datenexport 2013 für das Erfassungsjahr 2012 erfolgt im bekannten csv-Format. Das XML-Format wird zunächst nur für diesen Sonderexport verwendet. Durch dessen Verwendung wird den gesteigerten Sicherheitsansprüchen Rechnung getragen, die aus der Einbindung der Patientendaten in die Datenübermittlung resultieren.

Kann der verpflichtende Echtexport erprobt werden?

Sie können zu jedem Zeitpunkt der Verfahrensentwicklung Ihre Implementierung des Exports testen. Solange Ihre Landesgeschäftsstelle zur Datenannahme im neuen Verfahren noch nicht bereit ist, bieten wir Ihnen zu diesem Zweck die simulierte Datenannahmestelle des AQUA-Instituts an. Sämtliche Testinstanzen AQUA-Instituts werden dauerhaft geöffnet bleiben und Ihnen somit zu jedem Zeitpunkt für die Ersterprobung oder für weitere Erprobungen zur Verfügung stehen. Das AQUA-Institut bietet zur Teilnahme an der Erprobung ebenfalls eine Spezifikation an, deren Aktualisierungen Sie unter dem Link http://www.sgg.de/entwicklung/technische_entwicklung/stationaere_qs/follow-up-uebersicht.html finden.